



Gemeinde Rehling

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Rehling
am Donnerstag, 27. April 2023
im Sitzungssaal

GR/2023/004

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Erster Bürgermeister

Aidelsburger, Christoph

2. Bürgermeister

Strobl, Ignaz

3. Bürgermeisterin

Dr. Huber, Silvia

Gemeinderatsmitglied

Eberwein, Markus

Haberl, Anton

Happacher, Robert

Jakob, Katharina

Jakob, Klaus

Kistler, Jochen

Lindermeir, Michael

Lindermeir, Werner

Richter, Alexander

Satzger, Philipp

Sock, Matthias

Wilhelm, Quirin

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 1

Presse

Abt, Josef

Bauhofleiter Gemeinde Rehling

Keller, Wolfgang

Schriftführer

Schröter, Benjamin

Fehlend:

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 23.03.2023
- 02 Möglichkeiten einer Gemeinde zur Verkehrsberuhigung
Ein Vertreter der PI Aichach referiert über die Möglichkeiten einer Gemeinde zur Verkehrsberuhigung.
- 03 Vorstellung eines Carsharing-Konzeptes für die Gemeinde Rehling
Die Firma Mikar stellt uns ihr Fahrzeugkonzept vor. Hierbei handelt es sich um ein über ortsansässige Firmen finanziertes Carsharing. Ein Neunsitzer-Kombi, der von allen Bürgerinnen und Bürgern auch privat genutzt werden kann.
- 04 Antrag auf Verlängerung der baurechtlichen Genehmigung (Umbau eines bestehenden Wohnhauses), Kinderheimstr. 18, Rehling, Fl. Nr. 459/16
- 05 Ausbau eines Dachraums zur Schaffung einer weiteren Wohneinheit - Umbau EFH zu ZFH und Einbau einer Dachgaube, Lechauenstr. 12, Rehling-St. Stephan, Fl. Nr. 1480
- 06 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „An der Kapellenstraße“ zur Errichtung eines Geräteschuppens im Vorgarten des Wohnhauses, Berggartenstraße 32, Rehling
- 07 Errichtung eines Fahrsilos für Biogasfutter;
Fl. Nr. 474, Gemarkung Rehling, Baumweg 2
(nachträglich aufgenommen)
- 08 Bauleitplanung Nachbargemeinden
Gemeinde Affing - 2. Änderung B-Plan Nr. 15 "Ludwigshof am See"
- 09 Beteiligung an der Bauleitplanung von Nachbarkommunen;
Gemeinde Affing, 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
(nachträglich aufgenommen)
- 10 Weiterführung der Gemeinde App
Nach einem Jahr "Testphase" gilt es nun abzustimmen, ob wir die Gemeinde App weiterhin nutzen wollen.
- 11 Zuschuss für neue LED-Flutlichtanlage (TSV Rehling)
Der TSV Rehling möchte seine bestehende Flutlichtanlage auf stromsparende LED-Strahler umbauen.
- 12 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes
- 12 A Vereinspokalschießen
- 12 B Klettergerüst
- 12 C Inklinometer

Zu Beginn der Sitzung gratuliert der Vorsitzende den Gemeinderäten Klaus Jakob und Ignaz Strobl nachträglich zum Geburtstag.

Auf Grund des neuen Bauantragsverfahrens und entsprechender Notwendigkeit Fristen einzuhalten werden vom Vorsitzenden noch zwei Tagesordnungspunkte mit aufgenommen.

- Errichtung eines Fahrsilos für Biogasfutter; Fl. Nr. 474, Gemarkung Rehling, Baumweg 2
 - Beteiligung an der Bauleitplanung von Nachbarkommunen; Gemeinde Affing, 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
-

Beschluss: Die beiden Tagesordnungspunkte werden aufgenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 01	Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 23.03.2023
---------------	--

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 23.03.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 02	Möglichkeiten einer Gemeinde zur Verkehrsberuhigung Ein Vertreter der PI Aichach referiert über die Möglichkeiten einer Gemeinde zur Verkehrsberuhigung.
---------------	---

Sachvortrag:

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Stiegler von der PI Aichach vom Bereich Verkehrswesen. Er wurde eingeladen, um die rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zu erläutern, welche der Gemeinde u.a. als Verkehrsbehörde / Straßenbaulastträger zur Verfügung stehen, in Bezug auf die Geschwindigkeitsreduzierung im Gemeindegebiet. Auch ist Intention der Verwaltung und des Bürgermeisters, dass der Gemeinderat auf dem gleichen Informationsstand ist.

Themen sind aus Sicht des Vorsitzenden die Hambergstraße, Lange Wand und Baugebiet am Brunnen, sowie die Durchgangsstraßen. Bereits im Vorfeld fand eine Begehung bzw. Befahrung mit Herrn Stiegler in diesem Bereich statt.

Herr Stiegler erläutert, dass der Gesetzgeber grundsätzlich in der STVO festgelegt hat, dass Innerorts 50 und Außerorts 100 km/h gefahren werden darf. Abweichende Regelungen werden in der Zusammenarbeit von Verkehrsbehörde, Straßenbaulastträger und Polizei getroffen. Erste Maßnahme oder Beurteilung ist dabei, ob auf Grund der baulichen Situation und durch den § 1 STVO („gegenseitige Rücksichtnahme“) nicht bereits langsamer gefahren werden muss, z.B. bei unübersichtlichen Kreuzungen, engerem Straßenraum, baulichen Hindernissen etc. . Ist dies nicht der Fall, bzw. bringen bauliche Änderungen nicht den gewünschten Erfolg, so kann die Geschwindigkeit in diesem Bereich durch Beschilderung reduziert werden. Auch sind Unfallschwerpunkte ein Grund die Geschwindigkeit reduzieren zu können.

Baugebiet „Am Brunnen“

Grundsätzlich wäre hier eine 30er Zone möglich. Aus den baulichen Gegebenheiten aber nicht als notwendig angesehen. In einer 30er Zone gibt es innerhalb keine Beschilderung, also gilt rechts vor

links. Nur an den Aussengrenzen der Zone ist die Beschilderung erforderlich. Die Notwendigkeit einer 30er Zone für das Baugebiet wird auch von einigen Gremiumsmitgliedern nicht gesehen.

Das Thema verkehrsberuhigter Bereich wird ebenfalls kurz angesprochen. Hierzu wären aber im Vorfeld umfängliche bauliche Maßnahmen erforderlich gewesen um dies überhaupt realisieren zu können. Hier wäre dann das Spielen und der Verkehr zugelassen gewesen.

Die Argumentation „es spielen Kinder im Wohngebiet auf der Straße“ kann Herr Stiegler nicht nachvollziehen. Es ist eben auf allen Straßen außer dem verkehrsberuhigten Bereich das Spielen nicht erlaubt. Die Sorgfaltspflicht und Aufsichtspflicht der Eltern wird hier genannt. Die Autofahrer müssen nach § 3 Abs 2a StVO ihre Geschwindigkeit so anpassen, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann, insbesondere gegenüber Kindern und hilfsbedürftigen und älteren Menschen.

Lange Wand

Als kleine innenliegende Ortsverbindung, welche auch nicht teilweise in eine mögliche 30er Zone integriert werden könnte, ist hier lediglich 50 km/h darstellbar. Der Vorsitzende und der 2. Bürgermeister weisen darauf hin, dass die vorgenommenen Messungen hier deutlich niedrigere Geschwindigkeiten dokumentiert haben.

Hambergstraße

Hier wird darauf hingewiesen, dass auch die Hambergstraße eine Ortseingangs- bzw. Ortsverbindungsstraße ist. Hier gilt grundsätzlich 50 km/h. Die aktuelle Beschilderung, welche noch auf Grund der Baumaßnahme vorhanden ist, muss nun wieder angepasst werden. Auch ist durchgängig mit dem Vorfahrtsschild, dem sog. „Spiegelei“, zu arbeiten. Eine bauliche Möglichkeit zur Geschwindigkeitsreduzierung ist hier nicht ausgeschlossen.

Grundsätzliche Vorgehensweise

Wie auch bisher empfiehlt Herr Stiegler Bereiche, in denen gefühlt zu schnell gefahren wird, durch das gemeindliche Aufzeichnungsgerät auszuwerten. Die Daten werden dem Landratsamt oder der Polizei vorgelegt. Sollte aus den Daten heraus ein Handlungsbedarf faktisch und rechtlich vorhanden sein, so werden mögliche Maßnahmen gemeinsam erarbeitet und besprochen. Ein Anzeigegerät, eine Überwachung durch die Polizei oder bauliche Maßnahmen gehen jedoch immer einer Beschilderung vor.

Der Vorsitzende bedankt sich im Namen der Gemeinde für die Erläuterungen bei Herrn Stiegler

TOP 03

Vorstellung eines Carsharing-Konzeptes für die Gemeinde Rehling
Die Firma Mikar stellt uns ihr Fahrzeugkonzept vor. Hierbei handelt es sich um ein über ortsansässige Firmen finanziertes Carsharing. Ein Neunsitzer-Kombi, der von allen Bürgerinnen und Bürgern auch privat genutzt werden kann.

Sachvortrag:

Von der Firma Mikar stellte der Geschäftsführer das Carsharingkonzept für ländliche Gemeinden vor. Basis ist regulär ein 9-Sitzer, welcher ohne Kosten und Aufwand für die Gemeinde bereit gestellt werden kann. Er wird teilweise durch Werbung auf dem Fahrzeug von örtlichen Firmen finanziert. Der Rest der Kosten wird durch die Benutzungsgebühren getragen. Die Ausleihe ist komplett digital möglich. Pro Stunde fällt eine Gebühr von 6,90 € an die ersten 300 km sind frei. Maximale Tagespauschale liegt bei 59,90 €.

Nach der Vorstellung des Konzepts wird kurz diskutiert. Für die Bürger scheint einigen Räten dies ein vernünftiges Konzept zu sein. Für soziale Zwecke, wie Seniorenfahrten und Vereinsnutzung jedoch zu teuer, da es keine reduzierten Tarife gibt.

Das Gremium wird sich weitere Angebote ansehen und vergleichen.

TOP 04	Antrag auf Verlängerung der baurechtlichen Genehmigung (Umbau eines bestehenden Wohnhauses), Kinderheimstr. 18, Rehling, Fl. Nr. 459/16
---------------	---

Sachvortrag:

Der Bauherr hat mit Schreiben vom 22.03.2023 die Verlängerung der Baugenehmigung zu o. g. Bauvorhaben beantragt. Für das Bauvorhaben wurde dem Antragsteller mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.03.2013, verlängert am 18.05.2017 bis zum 24.04.2019, verlängert am 19.07.2019 bis zum 21.04.2021 und verlängert am 05.05.2021 bis zum 24.09.2023 eine baurechtliche Genehmigung erteilt. Die Gemeinde wurde jetzt mit Schreiben vom 27.03.2023 zur Stellungnahme durch das Landratsamt Aichach-Friedberg aufgefordert. Es soll nach Berücksichtigung der jetzt geltenden Sach- und Rechtslage das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung erteilt werden. Die Verlängerung betrifft einen Zeitraum von 2 Jahren. Aus Sicht der Gemeinde bestehen keine Einwände gegen die Verlängerung.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 05	Ausbau eines Dachraums zur Schaffung einer weiteren Wohneinheit - Umbau EFH zu ZFH und Einbau einer Dachgaube, Lechauenstr. 12, Rehling-St. Stephan, Fl. Nr. 1480
---------------	---

Sachvortrag:

Die Bauherren möchten den Dachraum/Dachgeschoss eines bestehenden Einfamilienhauses ausbauen, sodass ein Zweifamilienhaus entsteht. Die Maße des Wohnhauses betragen 15,00 m x 10,80 m. Im Norden werden drei Dachfenster sowie eine Dachgaube mit einer Länge von 4,70 m und einer Dachneigung von 15 Grad eingefügt. Im Süden entstehen vier Dachfenster. Auf die Garage sowie dem bestehenden Windfang soll eine Terrasse (teilweise überdacht) entstehen.

Für die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist allein § 34 BauGB über den Innenbereich anzuwenden. Es gibt keinen gültigen Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Dorfgebiet ausgewiesen.

Die notwendigen Abstandsflächen liegen vollständig auf dem Grundstück der Bauherren selbst. Die notwendigen 4 Stellplätze sind auf dem Grundstück selbst nachgewiesen (2 neue Stellplätze und vorhandene Garage mit 2 Stellplätzen). Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Ein Lageplan liegt der Sitzungseinladung bei.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 06	Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „An der Kapellenstraße“ zur Errichtung eines Geräteschuppens im Vorgarten des Wohnhauses, Berggartenstraße 32, Rehling
---------------	--

Sachvortrag:

Der Bauherr möchte an der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Straße und Wohnhaus (Außenmaße 3,48 m x 2,92 m und einer Höhe von 2,20 m, Flachdach) ein Geräteschuppen errichten. Der ursprüngliche Gartenzaun bleibt erhalten. Grundsätzlich handelt es sich gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO um ein verfahrensfreies Bauvorhaben, wofür keine gesonderte Genehmigung erforderlich wäre. Allerdings soll der Geräteschuppen außerhalb der festgesetzten Baugrenze und innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (laut Bebauungsplan: Mindestens 50 % der planerisch dargestellten Flächen sind als geschlossene Flächenpflanzung (Hecke) zu bepflanzen. Pro 75 m² der Fläche zum Anpflanzen ist ein Baum zu pflanzen. Die restliche Fläche ist als extensive Wiese oder Magerrasen anzulegen) im gültigen Bebauungsplan Nr. 18 „An der Kapellenstraße“ errichtet werden. Daher sind entsprechende Befreiungen zu beantragen. Die Gemeinde ist zur Entscheidung über den Antrag und für die Genehmigung zuständig. Dem Antrag wurde keine Begründung hinzugefügt. Vom östlichen Nachbarn wurde keine Nachbarunterschrift eingeholt. Diese kann laut Bauherrn bei Bedarf nachträglich eingeholt werden.

Ein Lageplan, ein Muster eines Geräteschuppens sowie ein Plan des Bebauungsplans lagen der Sitzungseinladung bei.

Gemeinderat Philipp Satzger und 3. Bürgermeisterin Dr. Silvia Huber sprechen sich gegen das Vorhaben aus. Insbesondere deswegen, da eine seit langem bestehende Pflicht der Begründung nicht umgesetzt wurde. Alle anderen, welche eine solche Pflicht ernst genommen und umgesetzt haben würden durch eine positive Entscheidung hinsichtlich der Befreiung

benachteiligt. Nun soll noch die Fläche durch ein Bauwerk weiter versiegelt werden. Die Mehrheit des Gremiums schließt sich der Argumentation an.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 07	Errichtung eines Fahrsilos für Biogasfutter; Fl. Nr. 474, Gemarkung Rehling, Baumweg 2 (nachträglich aufgenommen)
---------------	---

Sachvortrag:

Der Bauherr möchte auf seinem Grundstück Fl. Nr. 474 ein neues Fahrsilo für Biogasfutter errichten. Das Fahrsilo selbst soll 12,4 m breit und 50,4 m lang werden. Die Wände haben eine Höhe von 3,0 m. An das Fahrsilo soll außerdem eine Wendepalte mit den Maßen 12,4 m x 15,0 m anschließen. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist wohl nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB als privilegiert für die Landwirtschaft und die energetische Nutzung von Biomasse. Von der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit kann deshalb ausgegangen werden. Die erforderlichen Abstandsflächen sind eingehalten und liegen vollständig auf dem Grundstück des Bauherrn selbst. An der engsten Stelle zwischen Fahrsilo und Grundstücksgrenze liegen 8,0 m. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 08	Bauleitplanung Nachbargemeinden Gemeinde Affing - 2. Änderung B-Plan Nr. 15 "Ludwigshof am See"
---------------	--

Sachvortrag:

Die Gemeinde Affing hat in der Sitzung vom 14.02.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 15 „Ludwigshof am See“ im Ortsteil Mühlhausen beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den gesamten Geltungsbereich gem. § 10 BauNVO ein Sondergebiet das der Erholung dient fest. Darin enthalten war auch die textliche Festsetzung, dass für die vorliegenden Änderungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich eine Reparaturwerkstätte mit Verkaufsraum für Wohnmobile zulässig ist. Nachdem der Betreiber des Ludwigshofes die Nutzung der bestehenden Halle und der Außenanlagen für Wohnmobilverkauf und Wohnmobilreparatur seit einem Jahr aufgeben haben, ist derzeit der Änderungsbereich eine Brachfläche mit leerstehender Halle. Für die Gemeinde stellt sich die Brachfläche städtebaulich als Eingangsbereich zum Sondergebiet das der Erholung dient sehr ungünstig und unwirksam dar. Deshalb ist es gemeindliches Ziel erholungsaffine und Campingplatz und Ferienhaus affine Nutzungen zu ermöglichen. Ein klassisches Gewerbegebiet mit offenen Gewerbenutzungen scheidet für die Gemeinde als Entwicklung am Eingang zum Sondergebiet Erholung aus. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung und der Definition der Zulässigkeiten, kann die Gemeinde gezielt die erwünschten Nutzungscluster festlegen. Nachdem die 2. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht verändert und keine erheblichen Auswirkungen insbesondere auf Natur und Umwelt zu erwarten sind, erfolgt die 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Gemeinde Rehling ist im Zuge der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger und Behörden öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die Gemeinde Rehling ist aufgefordert ggf. bis 05.05.2023 eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Rehling hat keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Affing zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 15 „Ludwigshof am See“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 09	Beteiligung an der Bauleitplanung von Nachbarkommunen; Gemeinde Affing, 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (nachträglich aufgenommen)
---------------	---

Sachvortrag:

Die Gemeinde Affing hat in der Sitzung vom 31.01.2023 gem. 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teilflächennutzungsplanänderung Windkraft) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Affing, die in Norden an die Gemeinden Rehling und Aindling, im Osten an die Gemeinden Hollenbach und Aichach, im Südosten an die Gemeinde Obergriesbach, im Süden an die Gemeinde Friedberg und im Osten an die Stadt Augsburg grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 4.481 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Affing die Ortsteile Gebenhofen, Anwalting, Mühlhausen, Bergen, Frechholzhausen, Haunswies und einige Aussiedlerhöfe.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung angepasst, demnach entfällt die 10 H-Regelung gem. Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBO unter bestimmten Voraussetzungen. Es sind dann gem. Art. 82 a BayBO nur noch 1000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich richten sich die Abstände nach der TA Lärm, was mindestens 550 m ausmacht. Mit dem Art. 82 b, der voraussichtlich am 31.05.2023 in Kraft tritt, entfallen sowohl die 10 H-Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1000 m Abstand, sodass sich die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch nach der TA Lärm (min. 550 m) richten. Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig. Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können veranlasst die Gemeinde Affing eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2 b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann. Die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung ist die Gemeinde Rehling deshalb als Nachbargemeinde und Behörde öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und aufgefordert im Bedarfsfall Stellungnahme abzugeben.

Nach Durchsicht der Unterlagen ist jedoch aufgefallen, dass von der Konzentrationszone 1 bis zur nächsten Wohnbebauung, in konkreten Fall am „Harthof 1“ eine relativ geringe Entfernung vorhanden ist. Es soll an die Gemeinde Affing der Hinweis ergehen, dass mit der Planung grundsätzlich Einvernehmen besteht, die notwendigen Entfernungen und Abstände von der Konzentrationsfläche 1 Windenergie bis zur nächsten Wohnbebauung aber noch einmal zu prüfen und ggf. anzupassen sind.

Ergänzt wird von Gemeinderat Klaus Jakob, dass auch für einige Bereiche in Au dies zum Tragen kommen könnte.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rehling verweist auf die Nähe zur Wohnbebauung in der Konzentrationszone 1. Die Gemeinde Affing wird gebeten im weiteren Verfahren die gesetzlich notwendigen Abstände bzw. Entfernungen noch einmal zu prüfen und diese ggf. anzupassen. Ansonsten bestehen von Seiten der Gemeinde Rehling keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 10	Weiterführung der Gemeinde App Nach einem Jahr "Testphase" gilt es nun abzustimmen, ob wir die Gemeinde App weiterhin nutzen wollen.
---------------	---

Sachvortrag:

Der Vorsitzende berichtet zu Beginn über die Nutzung der Gemeinde-APP. Diese wurde 2.328 mal heruntergeladen. Dies ist im Verhältnis zu ca. 2.701 Einwohnern eine hohe Quote, auch wenn sicher auch Auswärtige diese haben. 97,1 % der Installationen sind auf einem Smartphone. 73 % nutzen die App alle 3 Tage und 48% sogar täglich. Als wichtigste Funktion wird seitens der Gemeinde die Push-Nachricht gesehen. 92 % lesen diese innerhalb von 16 Stunden und 64% sogar bereits nach 4 Stunden. Dies ist für wichtige Meldungen der Gemeinde besonders vorteilhaft. Die zwei meistbesuchten Seiten sind die Ansprechpartner in der Verwaltung und die Öffnungszeiten der Deponie. Die App kostet monatlich 300 €. Andere Anbieter wurden auch abgefragt und kamen auf den gleichen Preis mit weniger Funktionen der App.

Der Vorsitzende plädiert für eine Weiterführung der App für ein weiteres Jahr.

Beschluss:

Die Gemeinde App wird für ein weiteres Jahr fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 11	Zuschuss für neue LED-Flutlichtanlage (TSV Rehling) Der TSV Rehling möchte seine bestehende Flutlichtanlage auf stromsparende LED-Strahler umbauen.
---------------	--

Sachvortrag:

Der TSV Rehling möchte die Flutlichtanlage erneuern auf LED Technik. Hierzu wurden nun Angebote eingeholt und bereits Förderungen bei BLSV und anderen beantragt. Die Gemeinde hat regulär 15% für solche Investitionen als Zuschuss genehmigt. Der Verein beantragt jedoch einen Zuschuss von 20%, mit der Begründung, dass auf Grund der guten Finanzlage der Gemeinde, der BLSV Zuschuss geringer ist.

Auf Basis der Gesamtkosten wird der Zuschuss sich auf ca. 8.400 € belaufen.

Beschluss:

Der TSV Rehling erhält einen Zuschuss von 20 % auf die vorgelegten Gesamtkosten für die Sanierung der Flutlichtanlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 12 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

TOP 12 A Vereinspokalschießen

Sachvortrag:

Der Vorsitzende erinnert an das Vereinspokalschießen und die Teilnahme des Gemeinderates.

TOP 12 B Klettergerüst

Sachvortrag:

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Klettergerüst zwischen Schule und Kindergaren die Fundamente ohne Zustimmung und Absprache mit der Gemeinde durch die Fachfirma ausgehoben wurden. Die Arbeiten wurden gestoppt und die Löcher abgesichert. Das Klettergerüst wird nun am richtigen Standort aufgebaut.

TOP 12 C Inklinometer

Sachvortrag:

Die für die Hangüberwachung nötigen Inklinometer werden demnächst in den Hang eingebaut.

Ende der Sitzung: 21:49 Uhr

Für die Richtigkeit:

Christoph Aidelsburger
Erster Bürgermeister

Benjamin Schröter
Schriftführung
